

Denis Korneev

Zur sog. Doppelberufstheorie des BGH und der anderen deutschen Gerichte – Keine Auswirkungen auf die Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Gliederung

- A. Einleitung
- B. Rechtsprechung der Sozialgerichte zur sog. Doppelberufstheorie
- C. § 46 BRAO versus § 32 RRAO
- D. Verfassungswidrigkeit der Doppelberufstheorie
- E. Fazit

* * *

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der derzeit an Aktualität gewonnenen Auslegung des § 46 BRAO und mit der Frage, ob die sog. Doppelberufstheorie der Qualifizierung der angestellten Tätigkeit eines Syndikusanwalts als anwaltliche entgegensteht. Der Verfasser zeigt dabei insbesondere auf, dass sich die Unhaltbarkeit der Doppelberufstheorie bereits aus einem rechtshistorischen Rückblick ergibt.

A. Einleitung

Den Berichten aus der Praxis der (Nicht-)Befreiungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung (im Folgenden auch „DRV“) Bund nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI zufolge soll die Behörde 2012 dazu übergegangen sein, die Möglichkeit einer anwaltlichen Betätigung eines Syndikusanwalts im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses mit einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber generell zu leugnen.¹ Nachfolgend soll zunächst kurz die Sicht der Sozialgerichte auf diese Frage geschildert werden. Sodann wird auf die einschlägige Rechtshistorie einzugehen sein.

B. Rechtsprechung der Sozialgerichte zur sog. Doppelberufstheorie

...

**Anmerkung: Den Hauptteil des Aufsatzes können Sie demnächst in einem von einem Fachverlag veröffentlichten Sammelband mit dem Titel „Befreiung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungs-*

¹ *Huff*, unternehmensjurist 4/2012, 52.

pflicht“ nachlesen. Nähere Informationen dazu werden ebenfalls an dieser Stelle umgehend bekanntgegeben.